

Förderrichtlinien

der



Stiftung Deutsches
Jugendherbergswerk

mit Sitz in Detmold

Präambel

(1) Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung der Jugendhilfe und der Völkerverständigung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterentwicklung der Jugendherbergsidee. Dies geschieht vor allem:

- durch die Unterstützung steuerbegünstigter innovativer und zukunftsorientierter Ideen und Projekte in steuerbegünstigten Jugendherbergen und von steuerbegünstigten Jugendherbergsverbänden im In- und Ausland,
- durch die Förderung von Forschungsarbeiten (z.B. durch Preisverleihungen oder Förderung von Publikationen, die Gewährung von Stipendien oder Zuschüssen oder die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen),
- sowie durch die Pflege und Sicherung des historischen Erbes des Deutschen Jugendherbergswerkes (z.B. durch die Sicherung und Aufbewahrung von Quellen und Sachzeugnissen zur Jugendherbergsgeschichte in Kooperation mit öffentlichen Archiven und Museen).

§ 1 Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind natürliche sowie juristische Personen, soweit eine Förderung dem in der Präambel genannten Stiftungszweck nicht widerspricht.

§ 2 Antragsstellung

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich an den Vorstand der Stiftung zu richten, hierfür ist ausschließlich das entsprechende Antragsformular auf der Internetseite zu verwenden.

www.jugendherbergsstiftung.de

Ein Antrag hat zu enthalten:

1. Eine Vorstellung der zu fördernden Person oder Einrichtung.
2. Eine detaillierte Beschreibung der Projekte, Tätigkeiten oder Modelle, aus der die Förderungswürdigkeit hervorgeht.

3. Eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe bereits Förderzusagen von anderer Stelle erteilt wurden, bzw.. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind.
4. Die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, dass er mit der Stellung des Förderantrages die Förderrichtlinien der Stiftung als verbindlich für sich anerkennt und insbesondere der Einbringung des Verwendungsnachweises und seiner Dokumentationspflicht gemäß § X der Förderrichtlinien nachkommt.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen bzw. von Dritten einzuholen.

§ 3 Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand in Absprache mit dem Kuratorium.

Über die Bewilligung entscheidet die Stiftung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Grundlage der Entscheidung ist insbesondere der Antrag gemäß § 2 der Förderrichtlinien. Bei einer Entscheidung entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderzusagen erfolgen freiwillig; die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung.

§ 4 Benachrichtigung

Nach einem Vorstandsbeschluss (bzw. Kuratoriumsbeschluss) erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 5 Auszahlung/Verwendungsnachweis/Dokumentation

Als gemeinnützige Stiftung müssen wir sowohl den Stifterinnen und Stiftern, als auch der Öffentlichkeit, der Stiftungsaufsicht und der Finanzverwaltung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen.

- Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- Unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Empfänger von Fördermitteln einen schriftlichen Schlussbericht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Die in den Verwendungsnachweisen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt werden.
- Die Fördermittel werden stufenweise ausgezahlt. 20% der Fördermittel werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung durch die Stiftung Deutsches Jugendherbergswerk ist an gut sichtbaren Stellen und in angemessener Größe an geeigneten Stellen sichtbar zu machen. Ein Logo der Stiftung wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Einsendung der Unterlagen der „Stiftung Deutsches Jugendherbergswerk“ die Nutzungsrechte für die Verwendung in unseren Publikationen und im Internet bis auf Widerruf einräumen.

Ein Honoraranspruch entsteht grundsätzlich nicht.

Der Einsender garantiert zudem, dass er und nur er der Urheber der gelieferten Bilder und Texte ist, und Anspruch Dritter an dem Material nicht bestehen.

§ 7 Anschrift

Der Förderantrag ist an folgende Postanschrift zu senden:

Stiftung Deutsches Jugendherbergswerk
Vorstand
Leonardo-da-Vinci-Weg 1
32760 Detmold
Tel.: +49 5231 74 01 113
E-Mail: stiftung@jugendherberge.de
www.jugendherbergsstiftung.de

Vorstand

Kuratorium

Prora, den 22. November 2014